



- 1063 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 52	Freitag, 6. Dezember	2024
--------	----------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich	1064
Jahresabschluss 2023 der Kreisbahn Aurich GmbH	1065
Jahresabschluss 2023 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH	1066

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung) - in der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2024 -	1066
22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000	1069
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragsatzung) vom 09.11.2017	1071
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2022	1072
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2023	1073
17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006	1074
1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großefehn	1075
Hebesatzsatzung der Gemeinde Hagermarsch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025	1075
Hebesatzsatzung der Gemeinde Halbmond über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025	1076
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hinte Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz	1077
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hinte	1077

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 „Reisemobilstellplatz“ Ortsteil Ihlowerfehn 1078

Hebesatzsatzung der Gemeinde Lütetsburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 1079

Bekanntmachung zur Bauleitplanung des Flecken Marienhafes Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 0231 „Bummert Trift“ 1080

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Neufassung der Satzung des Deichverbandes Dornumergröde zum 1. Januar 2025 1081

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.11.2024 den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO die Entlastung erteilt hat.

Die Bilanz zum 31.12.2023 schließt auf der Aktivseite und Passivseite mit 86.900.669,80 Euro ausgeglichen ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 136.543,33 Euro ab. Dieser wird dem Verlustvortrag von 319.422,99 Euro zugerechnet. Der Bilanzverlust wird in Höhe von 455.966,32 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 03.09.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 hat bei dem Eigenbetrieb „Breitbandnetz Landkreis Aurich“ zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb „Breitbandnetz Landkreis Aurich“ wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.12.2024 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.12.2024

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2023
der Kreisbahn Aurich GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisbahn Aurich GmbH in ihrer Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Bilanz 2023 wird mit einer Bilanzsumme von 4.770.683,06 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 172.441,77 Euro wird festgestellt. Der Gesellschafter Weser-Ems Busverkehr GmbH erhält eine Ausschüttung gemäß Vereinbarung.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den verbleibenden Jahresüberschuss auf neue Rechnung in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen vorzutragen. Dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 30.10.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bei der Kreisbahn Aurich GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisbahn Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.12.2024 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.12.2024

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2023
der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in der Sitzung am 12.11.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die von der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2023 erstellte Bilanz schließt auf der Aktivseite und Passivseite mit 3.503.447,79 Euro ausgeglichen ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2023 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 09.07.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bei der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.12.2024 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.12.2024

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung)**

- in der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2024 -

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S.64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 Gesetz zur Änd. des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und

anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Quellen, Zisternen) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen wird durch die absichtlich herbeigeführte Absenkung des Grundwasserspiegels (z.B. durch Baugruben) gewonnen.

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt Norderney eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung des Anfalls und eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu erwarten sind.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Art. 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Norderney erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf entsprechenden Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Für die Einleitung von Grundwasser hat der Grundstückseigentümer eine Entwässerungsgenehmigung bei der Stadt Norderney zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage, bei der Stadt Norderney eingereicht werden. Dies gilt auch und insbesondere für das anlässlich einer Grundwasserabsenkung anfallende Grundwasser. Die Stadt Norderney entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Einleitung in das städtische Leitungsnetz erfolgen darf. Die Stadt Norderney legt die maximale Einleitungsmenge fest. Vor Zugang der Genehmigung darf nicht mit der Einleitung begonnen werden.
- (4) Die Stadt Norderney entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Die Stadt Norderney kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Norderney gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers nebst Pflicht zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse anordnen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung anordnen. Die Stadt Norderney ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Norderney ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

Art. 3

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung) vom 01.01.2006 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Norderney, den 03.12.2024

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Abwassergebühr wird für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Sie ist so zu bemessen, daß sie bei der Beseitigung von

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Schmutzwasser | 100 v.H. |
| b) | Niederschlagswasser / Grundwasser aus Grundwasserabsenkung | 50 v.H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Gemeinde trägt die nach Abs. 3 Satz 2 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

Art. 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 (Gebührenmaßstab)

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung vom Schmutz-, Niederschlags- und Grundwasser aus Grundwasserabsenkung getrennt nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutz und Grundwasser aus Grundwasserabsenkung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die

öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge.

- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. das auf dem Grundstück gewonnene Grundwasser (Grundwasserabsenkung),
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (3) c sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt Norderney anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von einem Monat abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt Norderney schriftlich festzuhalten.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 -4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.
- (8) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Die Fläche wird jeweils auf volle 25 qm abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- (9) Wird entgegen dem Anschluß- und Benutzerzwang gem. § 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

Art. 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§3 (Gebührensatz)

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,19 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,77 Euro.
- (3) Die Abwassergebühr für Grundwasser beträgt je cbm Schmutzwasser 0,77 Euro.

Art. 4

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Norderney, den 03.12.2024

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 05.12.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 55,07 % des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 21,04 % und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 03.12.2024

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2022

- Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:
Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2022 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss 2022 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.
Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022 in Höhe von 343.860,45 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022 in Höhe von 91.498,53 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
- Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

Bilanz zum 31.12.2022							
Aktiva				Passiva			
		Vorjahr	Haushaltsjahr			Vorjahr	Haushaltsjahr
1.	Immaterielles Vermögen	484.948,55 €	568.395,12 €	1.	Nettoposition	118.183.274,86 €	119.197.511,48 €
2.	Sachvermögen	94.719.687,61 €	100.207.371,48 €	1.1	Basis-Reinvermögen	80.815.728,16 €	80.815.728,16 €
3.	Finanzvermögen	39.077.335,84 €	42.897.731,76 €	1.2	Rücklagen	14.833.475,85 €	16.062.833,72 €
4.	Liquide Mittel	13.379.131,60 €	9.927.822,43 €	1.3	Jahresergebnis	1.229.357,87 €	435.358,98 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	264.632,92 €	358.896,99 €	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
				1.4	Sonderposten	21.304.633,18 €	22.319.049,60 €
				2.	Schulden	22.062.029,36 €	20.556.868,01 €
				2.1	Geldschulden	20.053.809,21 €	19.515.370,51 €
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	20.053.809,21 €	19.515.370,51 €
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	90.669,00 €	89.336,00 €
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	777.118,59 €	1.238.633,25 €
				2.4	Transferverbindlichkeiten	31.590,75 €	310.940,18 €
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.108.841,81 €	597.411,93 €
				3.	Rückstellungen	7.544.446,18 €	-13.512.270,75 €
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	135.886,12 €	-258.108,56 €
	Bilanzsumme:	147.925.636,52 €	153.960.217,78 €		Bilanzsumme:	147.925.636,52 €	-153.960.217,78 €

3. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 09.12.2024 bis zum 17.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Norderney – im Fachbereich Finanzen (1. OG Conversationshaus), öffentlich aus.

Norderney, den 04.12.2024

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2023

- Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:
Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss 2023 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.
Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2023 in Höhe von 3.782.490,22 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2023 in Höhe von 499.496,62 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
- Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

Bilanz zum 31.12.2023							
Aktiva				Passiva			
		Vorjahr	Haushaltsjahr			Vorjahr	Haushaltsjahr
1.	Immaterielles Vermögen	568.395,12 €	626.472,65 €	1.	Nettoposition	119.197.611,48 €	124.920.511,97 €
2.	Sachvermögen	100.207.371,48 €	101.612.779,55 €	1.1	Basis-Reinvermögen	80.815.728,16 €	80.815.728,16 €
3.	Finanzvermögen	42.897.731,76 €	42.225.209,71 €	1.2	Rücklagen	16.062.833,72 €	16.498.192,70 €
4.	Liquide Mittel	9.927.822,43 €	9.109.695,08 €	1.3	Jahresergebnis	435.358,98 €	4.281.986,84 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	358.896,99 €	443.260,33 €	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
				1.4	Sonderposten	22.319.049,60 €	23.324.604,27 €
				2.	Schulden	20.556.868,01 €	18.543.379,00 €
				2.1	Geldschulden	19.515.370,51 €	18.967.529,77 €
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	19.515.370,51 €	18.967.529,77 €
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	89.336,00 €	88.003,00 €
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.238.633,25 €	955.878,62 €
				2.4	Transferverbindlichkeiten	310.940,18 €	182.445,92 €
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	597.411,93 €	-1.650.478,31 €
				3.	Rückstellungen	13.512.270,75 €	10.365.798,73 €
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	258.106,56 €	187.727,62 €
	Bilanzsumme:	153.960.217,78 €	154.017.417,32 €		Bilanzsumme:	153.960.217,78 €	154.017.417,32 €

3. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 09.12.2024 bis zum 17.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Norderney – im Fachbereich Finanzen (1. OG Conversationshaus), öffentlich aus.

Norderney, den 04.12.2024

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 03.12.2024 die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse	
1	4,23 €
2	6,54 €
3	10,68 €
4	17,26 €
5	20,37 €
6	25,54 €

Art. 2

Die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Norderney, den 03.12.2024

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20.11.2024 beschlossen:

§ 1

Der in § 1 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großefehn genannte Hebesatz für die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird von 420 v.H. auf 300 v.H. angepasst.

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B), welcher ebenfalls in § 1 der vorgenannten Satzung festgesetzt ist, wird von 420 v.H. auf 300 v.H. angepasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Großefehn, 20.11.2024

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Hebesatzsatzung der Gemeinde Hagermarsch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hagermarsch, den 26.11.2024

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Sell

Hebesatzsatzung der Gemeinde Halbmond über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Halbmond, den 29.11.2024

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Sell

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hinte Aufkommensneutraler Hebesatz
und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz**

Hiermit werden die Aufkommensneutralen und festgesetzten Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht.

Hebesätze	Aufkommensneutraler Hebesatz	Festgesetzter Hebesatz	Abweichung (%-Punkte)
Grundsteuer A	453 %	453 %	0 %
Grundsteuer B	364 %	380 %	+16 %

Hinte, den 03.12.2024

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für
die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hinte**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 7 Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) i.V.m. §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Hinte am 28.11.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hinte wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 453 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinte, den 28.11.2024

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow
Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302
„Reisemobilstellplatz“ Ortsteil Ihlowerfehn**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0302 „Reisemobilstellplatz“ im Ortsteil Ihlowerfehn, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 mit textlichen Festsetzungen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 einschließlich ihrer Begründung mit Anlagen sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Des Weiteren wird die in Kraft getretene 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0302 einschließlich ihrer Begründung mit Anlagen dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzung des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlich Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ihlow, den 06.12.2024

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Hebesatzsatzung der Gemeinde Lütetsburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Lütetsburg, den 27.11.2024

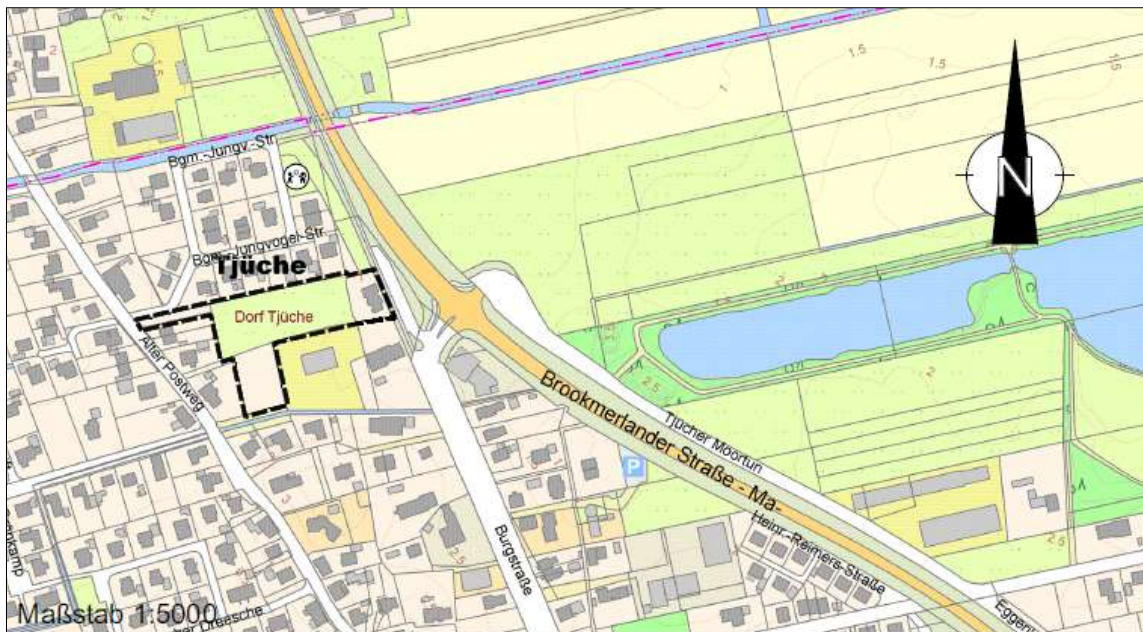
Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Sell

Bekanntmachung zur Bauleitplanung des Flecken Marienhafes Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 0231 „Bummert Trift“

Der Rat des Flecken Marienhafes den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ am 28.11.2024 in öffentlicher Sitzung mit der Begründung und nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ in Kraft. (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0231 mit Begründung, sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), können bei der Außenstelle des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Rosenstraße 7, 26529 Marienhafes während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Flecken Marienhafes unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafes, 03.12.2024

Flecken Marienhafes

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Neufassung der Satzung des Deichverbandes Dornumergröde zum 1. Januar 2025

Der Deichverband Dornumergröde hat in seiner Mitgliederversammlung am 18. November 2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch für Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

Im Text verwendete Abkürzungen:

LHO: Niedersächsische Landeshaushaltsordnung vom 30. April 2001, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 276, in der jeweils geltenden Fassung

NVwKostG: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 172, in der jeweils geltenden Fassung

NVwVfG: Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 311, in der jeweils geltenden Fassung

NVwVG: Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 2011, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 238, in der jeweils geltenden Fassung

WVG: Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 405 ff., in der jeweils geltenden Fassung

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

§ 8	Verbandsschau
§ 9	Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
§ 10	Organe
§ 11	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 12	Beschließen in der Verbandsversammlung
§ 13	Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 15	Wahl des Vorstandes
§ 16	Amtszeit des Vorstandes
§ 17	Aufgaben des Vorstandes
§ 18	Aufwandsentschädigung
§ 19	Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
§ 20	Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 21	Haushaltsführung
§ 22	Haushaltsplan
§ 23	Nichtplanmäßige Ausgaben
§ 24	Rechnungslegung
§ 25	Prüfung der Jahresrechnung
§ 26	Entlastung des Vorstandes
§ 27	Beiträge
§ 28	Beitragsverhältnis
§ 29	Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 30	Hebung der Verbandsbeiträge
§ 31	Anordnungsbefugnis
§ 32	Bekanntmachungen
§ 33	Aufsicht
§ 34	Zustimmung zu Geschäften
§ 35	Verschwiegenheitspflicht
§ 36	Übergangsvorschriften
§ 37	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Dornumergrode".
Er hat seinen Sitz in Dornum im Landkreis Aurich.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Beitrag zum Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
 2. Schutzfunktion für Hauptdeich,

3. Bau und Unterhaltung von Anlagen, Gewässern und Zuwegungen
 4. Abfallentsorgung Im Zusammenhang mit der Durchführung von verbandsaufgaben,
 5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
 - (3) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt.
 - (4) Der Verband kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungstätigkeit gegen Kostenerstattung für seine Mitglieder Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erfüllen.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung des Baues und der Unterhaltung von Anlagen, Gewässern und Zuwegungen hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

Zum Unternehmen gehören

- a) Sommerdeich mit Binnenringgraben
- b) 2 Sielbauwerke einschl. Außentief
- c) 3 Zuwegungen mit Seitengraben

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) mit Einwilligung der Grundstückseigentümer von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht öffentlich-rechtliche-Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen

ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Gewässer

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Elektrozäune und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(2) Deiche

Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden an einem Deich oder an einem Deichverteidigungsweg des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese Grünländereien entlang des Deiches oder des Deichverteidigungsweges einzuzäunen. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Der Vorstand leitet die Verbandsschau.
- (2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsmitgliedes und seines Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG § 47)

§ 12

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sollte sich mehr als drei Viertel der Verbandsfläche im Eigentum eines Verbandsmitgliedes befinden, ist eine Beschlussfassung ausschließlich mit Zustimmung dieses und mindestens eines weiteren Mitgliedes möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluss über die Umgestaltung des Verbandes gem. § 60 Abs. 2 oder § 61 Abs. 1 WVG und die Auflösung des Verbandes gem. § 62 Abs. 1 WVG bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Stimmen. Hierbei findet Satz 3 keine Anwendung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (3) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht auf sich vereinen. Die hinausgehenden Stimmen wachsen den übrigen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer im Eigentum befindlichen Verbandsfläche zu.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen. Sollte sich mehr als drei Viertel der Verbandsfläche im Eigentum eines Verbandsmitgliedes befinden, ist die Verbandsversammlung abweichend von Satz 1 bis 3 beschlussfähig, wenn dieses und ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (6) Umlaufbeschlüsse in schriftlicher sowie elektronischer Form sind gültig, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder textlich verlangen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem teilnehmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

(WVG § 48)

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich oder durch Bekanntmachung gem. § 32 mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(WVG § 48)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle der Stellvertreter, der ihn bei der Sitzungsleitung vertritt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu bestätigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode endet jeweils zum 31. Dezember. Das Amt des Vorstandes endet erstmalig zum 31. Dezember 2029.

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Verbandsvorsteher verzichtet in gleicher Form gegenüber der Aufsichtsbehörde,
 - b) Bei von juristischen Personen benannten natürlichen Personen gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (3) Wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
- die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
- Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes.

- (2) Der Vorstand kann sich im Einzelfall Beschlüsse über Angelegenheiten aus den Zuständigkeitsbereichen des Verbandsvorstehers vorbehalten.

(WVG § 54)

§ 18

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

Sie umfasst den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
- Ersatz des Verdienstauffalls und
- Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 19

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und ist Kassenverwalter. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 54, 55)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 21

Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 23 **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 24 **Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung vor.

§ 25 **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e.V. Hannover, ab. Eine Abgabe ist nicht erforderlich, wenn der Verband gemäß § 109 Abs. 2 Satz 4 LHO von der turnusgemäßen Prüfung freigestellt worden ist.

§ 26 **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 27 **Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet dem Verband die Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Der Mindestbeitrag entspricht dem Grundbeitrag für 1,00 ha.
- (4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(WVG §§ 28, 29)

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast des Ausbaus der Unterhaltung und der Verwaltung auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Der Verband hebt für Flächen bis 1,00 ha Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.

(WVG § 30)

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag gem. NVwKostG sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

- (4) Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Gemeinde.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistung auf die Verbandsbeiträge heben. Für diese Beiträge gilt das Beitragsverhältnis nach § 28.

(WVG § 31)

§ 31 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des NVwVfG i. V. m. NVwVG.

(WVG § 68)

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Diese erfolgen in ortsüblicher Weise oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich in Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Versammlungsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Versammlungs- und Vorstandsmitglieder sowie eventuelle Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

§ 36

Übergangsvorschriften

Der zum 1. Januar 2024 gewählte Vorstand bleibt abweichend von § 16 Abs. 1 S. 1 bis zum Ende des in § 16 Abs. 1 S. 3 genannten Zeitpunkts im Amt.

§ 37
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. Januar 1999 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Dornum, 18. November 2024

gez. Uwe Trännapp
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Deichverbandes Dornumergrode ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) am 2. Dezember 2024 – Az. I/10-150-63-5 genehmigt und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

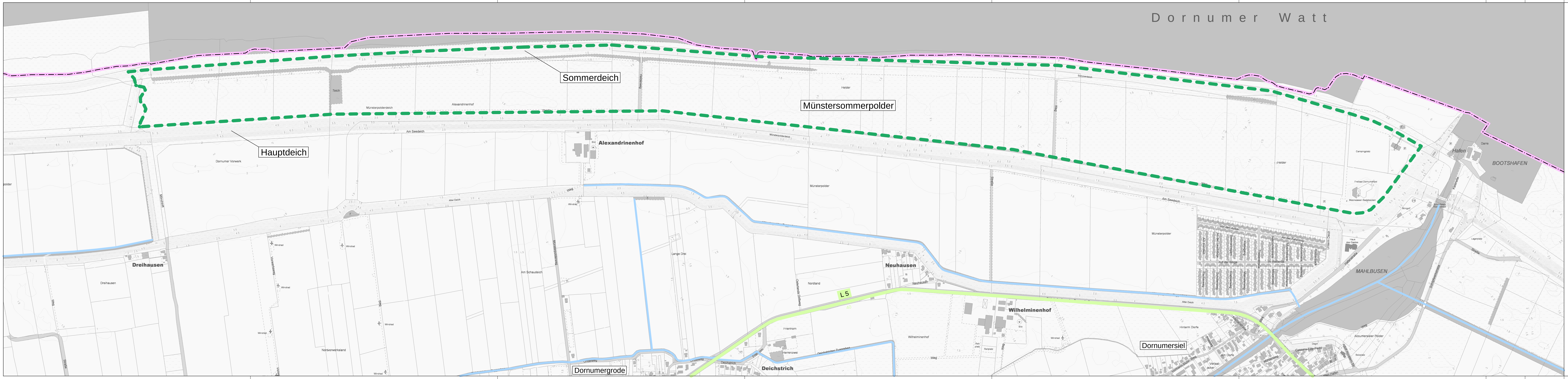
Die Karte gem. § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung (Anlage) kann im Maßstab 1:5.000 beim Inneren Dienst, Kommunalaufsicht, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, beim Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland sowie beim Deichverband Dornumergrode, Schatthausener Str. 9, 26553 Dornum nach vorheriger Terminabsprache während der jeweiligen Dienstzeiten kostenlos von jedermann eingesehen werden.

Aurich, 6. Dezember 2024

Landkreis Aurich

In Vertretung
Flohr

Anlage zur Satzung: Karte



Zeichenerklärung

Verwaltung

- Gemeindegrenze
- Verbandsgebiet Deichverband Dornumergröde

Natur, Landschaft, Wasser

- Gewässer II. Ordnung

Straßennetz

- Landesstraße L 5

Grundplan Kataster AK5
LGLN

Maßstab: 1:5000

Deichverband Dornumergröde
Verbandsgebiet

Dornum, 18.11.2024
Der Verbandsvorsteher

gez. Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.